

dieses Gesetzes, durch welches alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben sind, beauftragt.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,

H. Mousson.

Der zweite Staatschreiber,

Hottinger.

## G e s e t z

betreffend das Ausschänken von Bier.

Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
verordnet:

§. 1. Es ist Niemandem gestattet, Bier auszuwirthen, wenn er nicht ein Bierpatent besitzt.

§. 2. Diese Bestimmung findet ihre Anwendung

auf die Tavernenwirthen und alle Weinschenken mit und ohne Speisepatente; nur solchen können Bierpatente ertheilt werden.

§. 3. Wer Bier auszuschenken gedenkt, hat sich je im Laufe des Monats September für das zukünftige Jahr beim Abgaben-Departement um ein Bierpatent zu melden. Diese werden nur auf die Dauer eines Jahres ausgegeben. Die Kanzleitarre für ein Bierpatent ist 4 Baken.

§. 4. Ein Bierpatent kann von der Tavernenwirthschaft oder Weinschenke, für welche es ertheilt wurde, nicht getrennt werden.

§. 5. Es wird von allem verwirtheten Bier vom Staate eine jährliche Abgabe bezogen. Die Taxation und die Verlegung dieser Steuer geschieht auf die gleiche Grundlage (der zehnte Theil des Ausschenspreises), wie für den Wein und die übrigen Getränke, nach Anleitung der Art. 21. 28. 29. und 31. des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1837, wobei die gleiche Classeneintheilung, wie in Art. 26. des Gesetzes vom 21. Weinmonat 1834 eintritt, mit der Ausnahme, daß die Classen für Bierpatente um vier, nämlich die untersten zu Frkn. 10, 15, 20 und 25 vermehrt werden.

Rücksichtlich der Taxation soll eine Trennung der Abgabe für das Bier von der früher in Einer Summe vereinigten Getränkeabgabe Statt finden. Diese abgefönderte Taxation soll nicht den Zweck haben, im Allgemeinen den Gesammttertrag der Getränkeabgabe zu erhöhen, sondern sie soll wie bisanhin nur nach den Verbrauchsverhältnissen des Einzelnen festgesetzt werden.

§. 6. Die Bierabgabe wird gleichzeitig mit der übrigen Wirthschaftsabgabe durch die Statthalterämter bezogen. Diese senden dieselbe kostenfrei an die Staatscasse ein, und erhalten einen Franken vom Hundert Bezugsprovision.

§. 7. Für alle Fälle, wo Jemand ohne den Besitz eines dießfälligen Patentes Bier auswirthet, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Weinmonat 1834, Art. 2., wegen unbefugten Wirthens.

§. 8. Dieses Gesetz, durch welches alle demselben widersprechenden Bestimmungen der Gesetze vom 21. Weinmonat 1834 und 28. Herbstmonat 1837, soweit dieselben das Recht, Bier auszuschenken und die Besteuerung desselben unter der Wirthschaftsabgabe betreffen, aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1841 in Kraft.

§. 9. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betref-

fenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,

H. Mousson.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

---

## G e s e z

betreffend die Abänderung einiger Paragraphen des Gesetzes vom 22. Christmonat 1831 enthaltend die Geschäftsordnung für das Obergericht, des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege insbesondere vom 7. Brachmonat 1831 und des Gesetzes über die Strafrechtspflege vom 10. Brachmonat 1831.

---

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

in Betracht,

daß durch die Revision des Art. 61. der Staatsverfassung die Anzahl der Mitglieder des Obergerichtes von 11 auf 9 herabgesetzt ist,

beschließt:

Art. 1. Die §§. 6. und 7. der Geschäftsordnung für das Obergericht erhalten folgende Fassung: